

Beendigungsarten - Österreich			
Begleitungen von ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen			
		Anzahl	in %
Begleitungen von ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen (gesamt)		5.556	100,0 %
Geschlecht			
weiblich		2.444	44,0 %
männlich		3.112	56,0 %
divers/inter/offen/kein Angabe/unbekannt		0	0,0 %
Alter bei Start der Begleitung			
14		3	0,1 %
15		814	14,7 %
16		2.423	43,6 %
17		2.315	41,7 %
Status bei Beendigung der Begleitung			
<i>Begleitung positiv abgeschlossen: Erfüllung der Ausbildungspflicht</i>	Zusage eines Ausbildungsplatzes vorhanden	761	13,7 %
	Betreuung durch Jugendcoaching	1.569	28,2 %
	Betreuung durch AMS	1.835	33,0 %
	erwerbstätig (§5 APfLG) - Abklärung durch Jugendcoaching	254	4,6 %
	keine weitere Meldung über Ausbildungspflichtverletzung (§13 APfLG)	32	0,6 %
	Ausbildungspflicht ruht (§ 7 APfLG)	668	12,0 %
Erfüllung der Ausbildungspflicht (Zwischensumme)		5119	92,1 %
<i>bislang kein positives Ergebnis</i>	Ausbildungsstatus unklar	131	2,4 %
	Einleitung Sanktionierung	222	4,0 %
	Sonstiges	84	1,5 %
bislang kein positives Ergebnis (Zwischensumme)		437	7,9 %
Summe		5.556	100,0 %

Erläuterungen zu der Auswertung „Beendigungsarten (APV)“

Die Auswertung "Beendigungsarten (APV)" gibt eine Übersicht über alle Begleitungen von Jugendlichen, welche die Ausbildungspflicht verletzen und deren Begleitungen im angegebenen Zeitraum beendet wurden, sowie deren Beendigungskategorien. Eine Person kann mehrmals begleitet werden. Es gilt zu beachten, dass die jeweiligen Beendigungen sich aufgrund von Informationen zum gegebenen Zeitpunkt ergeben.

Alter bei Start der Begleitung

Das Alter berechnet sich am Tag des Starts der aktuellen Begleitung (Start durch die BundesKOST), nicht am Tag der Erstbegleitung.

Status bei Beendigung der Begleitung

Zusage eines Ausbildungsplatzes vorhanden	Eine schriftliche Bestätigung über die Zusage eines Ausbildungsplatzes liegt vor.
Betreuung durch Jugendcoaching	Gemeinsam mit dem_der Jugendlichen wird beim Jugendcoaching ein Perspektivenplan erstellt und die nächsten Ausbildungsschritte geplant.
Betreuung durch AMS	Gemeinsam mit dem_der Jugendlichen wird beim AMS ein Betreuungsplan erstellt und die nächsten Ausbildungsschritte geplant.
erwerbstätig (§5 APfLG) - Abklärung durch Jugendcoaching	Der_die Jugendliche ist bei Beendigung der KOST/Jugendcoaching Phase II Begleitung erwerbstätig. Im Zuge einer anschließenden Jugendcoaching-Begleitung wird gem. § 5 Abs. 2 APfLG abgeklärt, ob die Beschäftigung aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zielführend und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Perspektiven- und Betreuungsplanung zulässig ist.
keine weitere Meldung über Ausbildungspflichtverletzung (§13 APfLG)	Während der Begleitung durch die KOST/das Jugendcoaching Phase II meldete die Statistik Austria den_die Jugendliche nicht mehr als ausbildungspflichtverletzend. Es ist daher davon auszugehen, dass sich diese_r inzwischen wieder in Ausbildung befindet und somit keine weitere Begleitung notwendig ist.
Ausbildungspflicht ruht (§ 7 APfLG)	Berücksichtigungswürdiger Grund: Es handelt sich um eine Ruhendstellung der Ausbildungspflicht auf Grund von Krankheit/Behinderung und wird auf Basis eines fachärztlichen Attestes/Bestätigung/Gutachtens o.Ä. vorgenommen. Sonstige Gründe: Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Umweltjahr, Freiwilliges Integrationsjahr, Gedenk-, Sozial- oder Friedensdienst im Ausland
Ausbildungsstatus unklar	Es konnten bislang keine näheren Informationen über den Ausbildungsstatus des_der Jugendlichen eruiert werden: - Die Jugendlichen konnten bislang nicht erreicht werden oder der Kontakt zur KOST/zum JU wurde von diesen abgebrochen. Zudem liegen von den Erziehungsberechtigten keine Kontaktdaten vor. - Briefe kamen mit einem Vermerk der Post retour, dass die Adresse unbekannt ist bzw. die Empfänger_innen verzogen sind.
Einleitung Sanktionierung	Das Sozialministeriumservice stellt nach eingehender Fallprüfung eine Verletzung der Ausbildungspflicht durch die Erziehungsberechtigten fest und erstattet Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (APfLG §8(5)). Die tatsächliche Anzahl der Sanktionierungen durch die BVB gehen aus dieser Kennzahl nicht hervor.
Sonstiges	In diese Kategorien fallen z.B. Jugendliche in U-Haft, Fälle mit kooperierenden Erziehungs- und Obsorgeberechtigten und verweigernden Jugendlichen, abgängige Jugendliche, verstorbene Jugendliche.